

Amt für Gemeinden

Zivilstand und Bürgerrecht

Amthaus 2
Postfach 157
4502 Solothurn

Lukas Schönholzer

lic. iur.; Rechtsanwalt
Leiter Bürgerrecht
Telefon 032 627 22 81
Telefax 032 627 27 18
lukas.schoenholzer@vd.so.ch

An die Präsidien der Bürger- und
Einheitsgemeinden

18. Dezember 2008

Informationen aus dem Amt für Gemeinden; Abteilung Bürgerrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne orientiere ich Sie auf Ende Jahr hin nochmals über einige aktuelle Entwicklungen und Neuerungen im Bereich Bürgerrecht:

1. Zusätzliche Mitarbeiter in der Abteilung Bürgerrecht

Es ist mir eine Freude, Ihnen als zusätzliche Verstärkung unseres Teams Herr Michael Rüegger und Frau Heidi Pfister vorstellen zu können. Zusammen mit Helga Oliva, Ruth Schwab, Jolanda Kummer und Verena Lange, werden sich Herr Rüegger und Frau Pfister mit vollem Einsatz den Herausforderungen des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens annehmen. Herr Rüegger hat seine Arbeit bereits Mitte November aufgenommen und ist unter der Nummer 032 627 22 32 zu erreichen. Frau Pfister wird am 5. Januar 2009 ihre Stelle antreten. Sie wird unter der Nummer 032 627 20 69 zu erreichen sein.

2. Praxisänderungen der Fachkommission Bürgerrecht

a) Sozialhilfe:

Nach der bisherigen, im Jahr 2005 beschlossenen Praxis, können Sozialhilfeempfänger nicht eingebürgert werden. Erst wenn die Bewerber während einem Jahr keine Sozialhilfe mehr bezogen haben, kann auf ein Einbürgerungsgesuch erneut eingetreten werden. Die Bewerber haben somit eine Karenzzeit von einem Jahr nach der letzten Ausrichtung von Sozialhilfe zu bestehen. Eine Ausnahme wurde bisher bei Lehrlingen gemacht, welche über einen eigenen Lehrlingslohn verfügen. Obschon diese Personen indirekt mitunterstützt werden, sollen sie nicht dafür bestraft werden, dass ihre Eltern Sozialhilfeempfänger sind.

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass mit diesen engen Auslegungen eine Ungleichbehandlung zwischen Personen stattfindet, welche in einer Berufsausbildung stehen und Personen, welche eine Mittelschule besuchen und keinen eigenen Erwerb nachweisen können. Diese Unterscheidung lässt sich faktisch durch nichts rechtfertigen. Die Fachkommission Bürgerrecht hat daher beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die

bisherige Ausnahmeregelung gegenüber Lehrlingen künftig auch auf Schüler und Schülerinnen an einer Mittelschule auszudehnen.

b) Verlustscheine

Gemäss bisheriger Praxis wurden Verlustscheine, die älter sind als 5 Jahre, beim Einbürgerungsverfahren nicht berücksichtigt. Diese wurden auf den Betreibungsregisterauszügen bis vor kurzem nicht ausgewiesen. Nach der neueren Praxis der Betreibungsämter, werden auch ältere Verlustscheine aufgeführt. Nach einer Besprechung mit dem Amt für öffentliche Sicherheit (AfÖS) stellte sich heraus, dass bei der Erteilung der C-Niederlassungen bereits alle Verlustscheine (auch ältere) berücksichtigt werden, was jeweils zu deren Verweigerung führt. Es ist daher kein Grund ersichtlich, weshalb Personen, die in einem Einbürgerungsverfahren stehen, diesbezüglich bessergestellt werden sollten. Die Fachkommission Bürgerrecht hat daher beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 keine **neuen** Gesuche von Personen zuzulassen, welche Verlustscheine aufweisen. Bereits hängige Gesuche werden nach der bisherigen Praxis weiterbehandelt.

Ich bitte Sie, diese wesentlichen Änderungen bereits im Verfahren auf Stufe Bürgergemeinde zu berücksichtigen.

3. Gesuchsunterlagen für Geschwister

Geschwister, welche ihre Einbürgerungsgesuche nicht im Rahmen eines "Familiengesuches" eingereicht habe, müssen ihre Gesuche auf separaten Gesuchsformularen einreichen, damit bei einer allfälligen späteren Abtrennung keine Probleme bei der elektronischen Fallführung entstehen. Wie bisher, werden die Gesuche im Regelfall zeitgleich und zu einem vergünstigten Kostensatz behandelt.

4. Wohnsitzwechsel während dem Einbürgerungsverfahren

Es kommt vor, dass Bewerber oder Bewerberinnen während des Einbürgerungsverfahrens den Wohnsitz in eine andere Einwohnergemeinde verlegen möchten. Um immer wieder auftauchende Unsicherheiten auszuräumen, erlaube ich mir, Ihnen kurz die geltende Praxis näher zu bringen:

Bis zum Zusicherungsentscheid der Gemeinde dürfen Bewerber und Bewerberinnen die Wohnortsgemeinde nicht verlassen, ohne sich zugleich aus dem territorialen Zuständigkeitsbereich der zusichernden (Bürger-) Gemeinde hinaus zu bewegen. Damit würde die Wohnsitzdauer in der bisherigen Einbürgerungsgemeinde beendet und in der neuen Wohnsitzgemeinde erneut zu laufen beginnen. Eine Ausnahme davon besteht nur im Rahmen der einjährigen Unterbrechungsfrist nach § 14 Abs. 4 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes. Nach Vorliegen des Zusicherungsentscheides der zuständigen Behörde, ist hingegen der Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons möglich. In diesem Fall bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Bürgergemeinde bestehen. Eine Wohnsitzverlegung ausserhalb des Kantons Solothurn bis zum Entscheid des Regierungsrates, führt in jedem Fall zur Beendigung des Verfahrens.

5. Elektronische Dokumentensammlung

Unsere Unterlagen und Dokumente werden immer wieder auf elektronischem Weg nachgefragt. Gerne verweise ich auf unsere Dokumentensammlung unter folgender Website:

<http://www.so.ch/departemente/volkswirtschaft/amt-fuer-gemeinden/bibliothek/buergerrecht.html>

Abschliessend bedanke ich mich für die jeweils sehr gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen frohe Festtage und einen guten "Rutsch" ins neue Jahr. Bei Fragen stehe Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lukas Schönholzer
Leiter Bürgerrecht

Kopie an
(Versand
durch A-
GEM):

- Departementssekretariat VWD
- André Grolimund, Chef AGEM
- Sabrina Rastorfer, Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
- Martin Geisser, Ettenbergstrasse 41, 4658 Däniken
- Thomas Angehrn, Farnhubelstrasse 28, 4658 Däniken
- Peter Linz, Grabenackerstrasse 9, 4227 Büsserach
- Geschäftsstelle BWSO, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn (per email)
- Alle Oberämter (per email)
- Ablage AGEM (2)